

## 2. Nachtrag zu den Richtlinien der Gemeinde Handewitt für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege

Auf der Grundlage der Richtlinie der Gemeinde Handewitt für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege vom 18. September 2008 und des 1. Nachtrages vom 21.03.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2019 folgender 2. Nachtrag zu den Richtlinien der Gemeinde Handewitt für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege erlassen

### Artikel 1

In Ziffer 5 wird folgender 2. Absatz eingefügt:

Die Betreuungskräfte sind von der Wohnsitzpflicht ausgenommen, sofern mindestens acht zu betreuende Teilnehmer in der Gemeinde Handewitt wohnhaft sind.

### Artikel 2

Der 2. Nachtrag der Richtlinie zur Förderung von Vorhaben der Jugendpflege tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Handewitt, 26.08.2020

Gemeinde Handewitt

Der Bürgermeister

Thomas Rasmussen

